

Gentechnik-Gesetzgebung

Die Grundregeln zum Umgang mit der Gentechnik regeln Gesetze und Verordnungen der EU. An diese Vorgaben ist Deutschland als EU-Mitglied gebunden. Durch deutsche Gesetze werden die Vorgaben der EU konkretisiert.

Deutsches Gentechnikgesetz

Im Gentechnikgesetz ist Folgendes geregelt:

- Wie und wo an GVOs geforscht werden darf.
- Wie Labore gebaut sein müssen, in denen an GVOs geforscht wird.
- Wer als Betreiber für Labore zugelassen wird.
- Unter welchen Voraussetzungen gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken im Freiland getestet werden dürfen.
- Welche allgemeinen Regeln beachtet werden müssen, wenn Gentechnik-Pflanzen von Landwirten angebaut werden.
- Wer für Schäden haftet, die durch Gentechnik entstehen.
- Welche Strafen zu erwarten sind, wenn gegen das Gesetz verstoßen wird.



Fotografin: Simone Knorr

Standortregister

Im Gentechnikgesetz ist auch festgelegt, dass die Standorte des Anbaus von Gentechnik-Pflanzen in einem zentralen Register erfasst werden müssen (Standortregister). Drei Monate vor Aussaat muss ein Landwirt den geplanten Gentechnik-Anbau beim Bundesamt anmelden. Das Register dient einerseits der Überwachung von Auswirkungen des Gentechnik-Anbaus, andererseits der Information von betroffenen Landwirten oder Imkern in der Nachbarschaft. Landwirte in der Nachbarschaft, die sich vor Verunreinigungen ihrer Ernten schützen wollen, bleibt nur die Möglichkeit, die entsprechenden Pflanzen – also Mais oder Kartoffeln – nicht selbst anzubauen.

Forscher müssen ihre Versuche mit Gentechnik-Pflanzen erst 3 Tage vor der Aussaat im Standortregister verzeichnen. Freisetzungsversuche können ein breites Spektrum an Pflanzen betreffen. Auf die kurzfristige Anmeldung können Landwirte in der Nachbarschaft nicht reagieren.

In dem Register sind die Standorte und die angebauten Pflanzen verzeichnet.

Quelle: <http://www.keine-gentechnik.de/wer-wie-was/gesetzeslage.html>, Stand 04.11.10

Verordnung zu Anbauregeln

Welche genauen Regeln Landwirte beachten müssen, wenn sie gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, ist in der Verordnung über die *gute fachliche Praxis* geregelt. So muss ein Landwirt seine Nachbarn über den Gentechnik-Anbau informieren und bei Gentechnik-Mais MON 810 einen Abstand von 300 Metern zu ökologischem Mais-Anbau und 150 Meter zu herkömmlichen Mais-Feldern einhalten.



EU-Recht

In den Gesetzen der EU, so genannten Richtlinien und Verordnungen, ist Folgendes geregelt:

- die Zulassung (Genehmigung) zum Anbau von Gentechnik-Pflanzen
- die Zulassung zum Import von Gentechnik-Pflanzen als Tierfutter oder Lebensmittel sowie zu technischen Zwecken
- die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Gentechnik-Lebens- und Futtermitteln

Möchte eine Firma ein gentechnisch verändertes Produkt auf den Markt bringen, braucht sie dafür eine EU-Zulassung. Je nachdem, wofür der gentechnisch veränderte Organismus eingesetzt werden soll, muss eine Zulassung entweder als Futtermittel, Lebensmittel oder für den Anbau beantragt werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) prüft den Antrag und die Unterlagen der Firma und bewertet auf dieser Grundlage, ob die Pflanze als sicher gelten kann. Auf dieser Grundlage entscheidet die EU-Kommission, ob das Produkt zugelassen wird.